

NEUFASSUNG:

Satzung des Altenberger Dom-Vereins e.V.

§ 3

Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein hat seinen Sitz in Bergisch Gladbach. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 1

Name und Zweck

Der am 20. Juli 1894 von Frau Maria Zanders gegründete Verein führt den Namen „Altenberger Dom-Verein e.V.“. Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft, Kunst und Kultur. Er hat die Aufgabe, das Verständnis für den Dom zu Altenberg, das große geschichtliche Bauwerk des Bergischen Landes, zu wecken und zu fördern. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch dessen innere und äußere Gestaltung und die Pflege der ihn umgebenden Landschaft in Einvernehmen mit dem Land Nordrhein-Westfalen. Der Satzungszweck wird zudem verwirklicht durch die Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen (Vorträge, Ausstellungen, Exkursionen) und die Förderung und Dokumentation von Forschungsprojekten, sowie durch die Pflege der vereinseigenen Kunstsammlung, der Bibliothek und des Archivs. Er übt die treuhänderische Verwaltung aus, soweit sie ihm vom Land Nordrhein-Westfalen übertragen wurde. Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell. Der Altenberger Dom-Verein mit Sitz in Bergisch Gladbach verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2

Sicherung der Gemeinnützigkeit

Der Altenberger Dom-Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Altenberger Dom-Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann schriftlich oder per e-mail in Textform erworben werden von natürlichen und juristischen Personen sowie Personenvereinigungen. Sie ist von der Zahlung eines Beitrages abhängig. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorsitzende, über eine Ablehnung der Vorstand.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist dem Vorsitzenden schriftlich mitzuteilen. Ein Mitglied kann vom Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung seinen Beitrag nicht bezahlt, oder wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Bestrebungen des Vereins verstößt.

§ 6

Ehrenmitgliedschaft

Personen, die sich in außerordentlichem Maße um die Aufgaben des Vereins verdient gemacht haben, kann die Ehrenmitgliedschaft vom Vorstand verliehen werden.

§ 7

Organe

Die Organe des Altenberger Dom-Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der geschäftsführende Vorstand mit weiteren beratenden Vorstandsmitgliedern (engerer Vorstand)

Die Mitarbeit in den Organen ist ehrenamtlich.

§ 8

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet innerhalb der ersten Hälfte eines jeden Jahres statt. Ort und Zeit bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes festgelegt hat, der Vorsitzende. Er lädt drei Wochen vorher schriftlich unter Beifügung der im Benehmen mit dem Vorstand aufgestellten Tagesordnung ein.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand beschlossenen werden. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies von einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe der Gründe beim Vorsitzenden beantragt wird.

§ 9

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- a. Entgegennahme des vom Vorsitzenden vorgelegten Tätigkeitsberichtes
- b. Entgegennahme des vom Schatzmeister zu erstattenden Berichtes über die Jahresrechnung
- c. Entlastung des Vorstandes
- d. Wahl des Vorstandes
- e. Festsetzung des Haushaltsplanes
- f. Wahl der Rechnungsprüfer
- g. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- h. Änderung der Satzung

§ 10

Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

Die ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Über den Verlauf der Versammlung und die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11

Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand mit weiteren beratenden Vorstandsmitgliedern bilden den engeren Vorstand.

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem oder der Vorsitzenden, dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden und dem oder der Schatzmeister/ in.

Sie bilden den Vorstand nach § 26 BGB - vertreten den ADV gerichtlich und außergerichtlich, wobei ihre Vertretungsmacht in der Weise eingeschränkt ist, dass Rechtsgeschäfte oder Willenserklärungen nur von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam abgewickelt, bzw. abgegeben werden können.

Von der Mitgliederversammlung können bis zu sechs weitere Vorstandsmitglieder mit beratender Funktion für den geschäftsführenden Vorstand in den engeren Vorstand gewählt werden.

Die Mitglieder des engeren Vorstandes werden für ihre Aufgaben von der Mitgliederversammlung aus den Reihen der Vereinsmitglieder auf drei Jahre mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt, Wiederwahl ist zulässig. Der erweiterte Vorstand besteht aus Persönlichkeiten, die von folgenden Institutionen vorgeschlagen und in beratender Funktion entsandt werden:

- Ein Vertreter des Landes Nordrhein-Westfalen
- Ein Vertreter des Erzbistums Köln
- Ein Vertreter der evangelischen Kirche im Rheinland

Der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland
 Der Landeskonservator, LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland
 Ein Vertreter der Bezirksregierung Köln - Sonderliegenschaften
 Ein Vertreter des Landesarchivs Nordrhein-Westfalen
 Ein Vertreter des Schlossbauvereins Burg a. d. Wupper e.V.
 Ein Vertreter des Bergischen Geschichtsvereins e.V. Wuppertal
 Ein Vertreter des Rheinisch-Bergischen Kreises
 Ein Vertreter der Stadt Bergisch Gladbach
 Ein Vertreter der Gemeinde Odenthal
 Ein Vertreter der Stadt Burscheid
 Ein Vertreter der Stadt Leverkusen

§ 12

Aufgaben des Vorstandes

Der engere Vorstand ist zuständig für alle dem Vereinszweck dienenden Aufgaben und für die sinngemäße Verwendung der Vereinsmittel, soweit nicht nach § 9 dieser Satzung die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gegeben ist.

Der geschäftsführende Vorstand führt alle Geschäfte des Vereins. Der geschäftsführende Vorstand kann eine/n Geschäftsführer/in entgeltlich oder unentgeltlich berufen. Inhalt und Umfang der Geschäftsführung werden durch eine Geschäftsordnung geregelt, die vom Vorstand zu verabschieden ist.

Die beratenden Mitglieder des engeren Vorstandes beraten den geschäftsführenden Vorstand bei wichtigen Entscheidungen, insbesondere bei der Verabschiedung des Jahresabschlusses und bei der Mittelvergabe für Maßnahmen zur Verwirklichung des Satzungszwecks gemäß § 1 der Satzung. Der erweiterte Vorstand hat beratende Funktion und wird bei wichtigen Angelegenheiten zu Sitzungen des engeren Vorstandes vom Vorsitzenden eingeladen und gehört. Mitglieder des erweiterten Vorstandes können auch einzeln zu Sitzungen des engeren Vorstandes geladen werden.

Der engere und der erweiterte Vorstand sind unentgeltlich tätig. Der Verein schließt für den geschäftsführenden Vorstand einer Haftpflichtversicherung ab.

§ 13

Aufgaben und Beschlussfähigkeit des geschäftsführenden Vorstandes

Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Geschäfte des Vereins. Er beruft die Mitgliederversammlungen und die Vorstandssitzungen ein und führt in ihnen den Vorsitz. Die Einladung zur Vorstandssitzung soll den Vorstandsmitgliedern mindestens zwei Wochen vorher zugehen. In dringenden Fällen kann der Vorstand mit verkürzter Frist eingeladen werden. In der Einladung ist auf die besonderen Gründe hinzuweisen.

Über den Verlauf der-Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.

§ 14

Änderung der Satzung

Anträge auf Änderung der Satzung müssen beim Vorstand bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres gestellt werden, der sie der nächsten Mitgliederversammlung vorlegt. Zur Änderung der Satzung sind die Anwesenheit von mindestens einem Zehntel der Mitglieder und die Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Sollten nicht ein Zehntel der Mitglieder anwesend sein, so kann auf der darauffolgenden Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder eine Änderung der Satzung mit Zustimmung von mindestens drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Hierauf ist im Einladungsschreiben hinzuweisen.

Über den Verlauf der Versammlung und die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.

§ 15

Auflösung des Vereins

Zur Auflösung des Vereins sind die Anwesenheit von mindestens einem Fünftel der Mitglieder und die Zustimmung von vier Fünfteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Land Nordrhein-Westfalen, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, zuvörderst zur Erhaltung des Altenberger Domes zu verwenden hat.

Das Vereinsarchiv geht im Falle der Auflösung in die Bestände des Landesarchivs Nordrhein-Westfalen oder dessen Rechtsnachfolger über.

§ 16

Inkrafttreten der Satzung

Diese Neufassung der Satzung tritt am 27.4.19 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 16. April 1983 außer Kraft.

Bergisch Gladbach, den

27.4.2019



Vorsitzender 2019